

Hispana. Im Text nur eine Variante: 'retractationem' statt 'tractationem'¹.

3, 274 = Conc. Aurel. cit. c. 24 (21) (MG. Conc. I, 80)². Rubrik von Ben. ?; jedenfalls nicht aus der Hispana; textfremd sind die Worte 'vel monachorum³ aut laicorum', durch die Benedikt die kirchlichen Strafen und die kirchliche Gerichtsbarkeit im Falle der Verschwörung gegen die kirchliche Autorität auch auf Nichtgeistliche erstreckt. Im Text nur eine Abweichung von sachlicher Bedeutung: 'ut in⁴ (multis locis ... actum fuisse perpatuit)' statt 'ut nuper (multis — perpatuit)'; Zweck der Korrektur ist, einen Anachronismus zu vermeiden. Die andern Textdifferenzen⁵ betreffen untergeordnete Formalien: ('Si quis' statt 'Si qui'⁶); 'vel coniuratione est exhibenda' statt 'est vel coniurationibus exhibenda'. — Wer an Pertz' Pseudokritik glaubt, müsste noch notieren, dass Ben. die echten Worte 'rebelli⁷ auctoritate⁸ ... collegerint' verändert (d. h. verschlechtert) habe zu 'rebellis auctoritati ... collegerit'. Diese drei Pertz'schen Lesarten⁹ sind aber so schlecht als möglich beglaubigt. Ohne Korrektur schreiben alle Hss. der Klasse I (Par. 4636. 4634. Vat. 4982 = Bellovac.) 'rebelli auctoritate¹⁰ ... collegerint', also genau wie die Quelle Benedikts. Die Verderbnis beginnt in den Ben.-Hss. der Klasse II¹¹. Im Vat. Pal. 583 war zunächst der richtige Text geschrieben; dann wurde in den schmalen Zwischenraum zwischen 're-

1) Beachtung verdient, dass Ben. (mit CHABPTJ. Crab. Sur. Sirm.) 'constitutiones' schreibt und nicht (mit KLRN. Hisp.) 'consuetudines'. 2) Vgl. Hisp. c. 24, Migne 84, 283 sq. 3) Auf den Gedanken, auch die Mönche zu fassen, ist lange vor Ben. (um die Mitte des 6. Jh.?, vgl. Maassen, Gesch. I, 591) der Kompilator der Sammlung von Lorsch verfallen, indem er (im Text, hinter den Worten 'Si quis clericorum') 'vel monachorum' einsetzt. Benedikt hat seinen Geistesverwandten schwerlich gekannt; sonst hätte er die Worte 'vel monachorum' im Text belassen. 4) So liest keine bekannte Handschrift der Synode; woher Crabbius in seiner Ausgabe das 'in' hat, weiss man nicht. 5) Als solche können nicht gelten die Beseitigungen von Barbarismen: 'praevelatur' statt 'praevelitur' (prevaletur, praevalletur, praevalletur, priveletur, praevaleat); 'synodum' statt 'sinodo' (= sinodum, wie auch zahlreiche Texte [HABRPN. Hisp.] schreiben); 'admittitur' statt 'admittetur' ('admittitur' codd. KLJ); 'reprimendum' statt 'repraemendo' ('repr[a]mendum' codd. LKHABR). 6) 'quis' haben aber zahlreiche Hss. der Synode (LRHAPNTJ). 7) So codd. LHABP; dafür das gleichbedeutende barbarische 'revelli' in den codd. CKRNTJ. 8) Fehlerhaft die Hss.-Gruppe HABR: 'auctoritatem'. 9) Richtig drucken die Ausgaben von Pithou (3, 198) und von Baluze. 10) 'autoritate' Par. 4636. 11) Wie die Abbr. 6, 80 schreibt, habe ich leider nicht verglichen.